

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 2020	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 20	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 <i>Ändert FFN 43-88</i>	194
24. 3. 20	Gesetz zur Änderung des Artikel-141-Gesetzes und des Hessischen Finanzgleichsgesetzes <i>Ändert FFN 43-83, 41-43</i>	200
24. 3. 20	Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen <i>Ändert FFN 331-1, FFN 332-1, FFN 333-7</i>	201

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020*)
Vom 24. März 2020**

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Februar 2020 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „38 282 268 000“ durch „40 282 268 000“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 12 angefügt:

„(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,

 1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
 2. zusätzliche Ausgabemittel bis zur Höhe der bei Kap. 17 01 - 971 01 veranschlagten Mittel und darüber hinaus in Höhe von Mehreinnahmen bei Kap. 17 01 - 359 04 (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) zu bewilligen sowie
 3. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.

Sofern zur Umsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 zusätzliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bis zu einem Betrag von insgesamt 1 000 000 000 Euro eingegangen werden.“

3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „1 500 000 000“ durch „5 000 000 000“ ersetzt.
4. § 17 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verstärkungen aus Kap. 17 01 - 971 01 erhöhen die Finanzausgleichsmasse.“
5. Der Haushaltsplan 2020 und der Gesamtplan des Haushaltsplans 2020 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fas- **Anlage** sung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 43-88

GESAMTPLAN
des Haushaltsplans 2020

- Teil I: Haushaltsübersicht**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
17	Allgemeine Finanzverwaltung	23.133.900,000	301.831,200	2.527.463,400	10.392.957,500	36.356.152,100	4.102.495,200	6.202,000 5.109.223,000	7.216.151,200	—	1.000.136,300	2.827.437,200	20.261.644,900	+16.094.507,200
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 18	25.147,700	752.292,300	1.455.511,300	1.693.164,600	3.926.115,900	6.779.924,100	2.140.867,600	5.535.567,200	530.649,700	966.620,000	4.066.994,500	20.020.623,100	-16.094.507,200
	Insgesamt:	23.159.047,700	1.054.123,500	3.982.974,700	12.086.122,100	40.282.268,000	10.882.419,300	2.147.069,600 5.109.223,000	12.751.718,400	530.649,700	1.966.756,300	6.894.431,700	40.282.268,000	—

Teil I - Haushaltsübersicht 2020 (einschließlich Nachtragshaushalt)**B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2020 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500
	Insgesamt	4.085.064.600	1.088.032.300	750.876.900	607.486.900	1.638.668.500

Teil II - Finanzierungsübersicht 2020

(Mio. EUR)

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	31.252,8
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	28.996,2
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 2.256,6

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.900,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.035,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.135,0
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	356,6
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	542,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	186,0
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	4.708,4
4.2. Ausgabenseite	4.708,4
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	2.256,6

Teil III - Kreditfinanzierungsplan 2020

(Mio. EUR)

A. Kredite am Kreditmarkt

1. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.035,0
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	4.135,0
Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	
3. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.900,0

B. Kredite im öffentlichen Bereich

1. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
2. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	--
3. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	--

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel-141-Gesetzes
und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
Vom 24. März 2020**

Artikel 1¹⁾

Änderung des Artikel 141-Gesetzes

§ 2 Satz 1 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „von zwei Dritteln der Mitglieder“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „des Landtags“ werden ein Komma und die Angabe „der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf,“ eingefügt.

Artikel 2²⁾

**Weitere Änderung des
Artikel 141-Gesetzes ab 1. Januar 2021**

§ 2 Satz 1 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Art. 1, erhält folgende Fassung:

„Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können

aufgrund eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abweichend von § 1 Abs. 1 Einnahmen aus Krediten vorgesehen werden.“

Artikel 3³⁾

**Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zuweisungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie kann das Ministerium der Finanzen gewähren.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

¹⁾ Ändert FFN 43-83

²⁾ Ändert FFN 43-83

³⁾ Ändert FFN 41-43

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit
und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen
Vom 24. März 2020**

**Artikel 1¹⁾
Änderung
der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a
Eilentscheidung an Stelle der
Gemeindevertretung

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Gemeindevertretung kann in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, über die ein Ortsbeirat endgültig entscheidet.“

2. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150
Bürgermeisterwahlen und
Bürgerentscheide im Zeitraum von April
bis Oktober 2020

Abweichend von § 42 Abs. 3 findet die Wahl des Bürgermeisters, die von April bis Oktober 2020 durchzuführen ist, nicht

vor dem 1. November 2020 statt, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahlscheine nach § 18 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung noch nicht erteilt worden sind. Die jeweilige Vertretungskörperschaft kann entscheiden, dass die Wahl des Bürgermeisters zusammen mit der allgemeinen Kommunalwahl im März 2021 stattfindet. Die Landesregierung wird ermächtigt, notwendige wahlorganisatorische Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.“

**Artikel 2²⁾
Änderung der Hessischen
Landkreisordnung**

Nach § 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a
Eilentscheidung an Stelle des Kreistags

In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit der Kreistag für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Finanzausschuss kann in diesem Fall in nichtöffentlicher Sitzung tagen. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden. Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Finanzausschusses. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.“

**Artikel 3³⁾
Änderung des Hessischen
Kommunalwahlgesetzes**

Dem § 68a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird folgender Satz angefügt:

¹⁾ Ändert FFN 331-1

²⁾ Ändert FFN 332-1

³⁾ Ändert FFN 333-7

„Abweichend von § 55 Abs. 1 findet ein Bürgerentscheid, der von April bis Oktober 2020 durchzuführen ist, nicht vor dem 1. November 2020 statt.“

Artikel 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
